MATTHIAS JESTAEDT

Das mag in der Theorie richtig sein …

Mohr Siebeck

Matthias Jestaedt

Das mag in der Theorie richtig sein …

Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis



Matthias Jestaedt

Das mag in der Theorie richtig sein …

Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis

Mohr Siebeck

Matthias Jestaedt; geb. 1961; Studium der Rechtswissenschaft, Promotion (1992) und Habilitation (1999) an der Universität Bonn; seit 1999 Lehrstuhl-Vertretungen in Bonn, Köln, Bochum, Freiburg, Erlangen-Nürnberg; seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg; Internationaler Korrespondent des Hans Kelsen-Instituts, Wien.

ISBN 3-16-148789-3
ISBN-13 978-3-16-148789-7
eISBN 978-3-16-166579-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.ddb.de* abrufbar.

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwer-tung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Baskerville gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung versteht sich als Streitschrift wider den antitheoretischen Affekt in der Jurisprudenz. Die nachfolgenden Überlegungen beruhen auf der Antrittsvorlesung, die ich am 3. Juni 2005 unter dem Titel „Das mag in der Theorie richtig sein … – Vom praktischen Nutzen rechtstheoretischen Räsonnements" an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gehalten habe. Den Text habe ich an zahlreichen Stellen ergänzt und verdichtet. Er wird dadurch sicherlich nicht an Eleganz und Leichtigkeit gewonnen haben, hoffentlich aber an Substanz und Überzeugungskraft. Um den Vortragsduktus gleichwohl nicht grundlegend zu verändern, habe ich mehr als nur Nachweise dem Halbdunkel des Anmerkungsapparates anvertraut. Die Leserin und der Leser, denen es nicht auf Namen, Nachweise und Details ankommt, werden dadurch in ihrem Lesefluss nicht gestört. Wenn ungeachtet des zugegebenermaßen recht voluminös geratenen Anmerkungsapparates trotzdem Vieles nur angerissen, eine große Zahl von Beispielen nicht aufgenommen und zahlreiche Diskurse kaum mehr als angedeutet worden sind, so findet dies nicht zuletzt seinen Grund darin, dass die Intervention zugunsten der Grundlagendisziplinen nicht ihres Charakters als – ebenso pointierte wie thetische – Streitschrift verlustig gehen sollte.

Mein besonderer Dank gilt dem Verlag Mohr Siebeck für die großzügige verlegerische Betreuung.

Uttenreuth, im Oktober 2005 Matthias Jestaedt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

I. Theorie unter Verdacht – Theorie im Abseits? 1
1. Der curriculare Null-Wert der Theorie 1
2. Der antitheoretische Affekt – oder: Ein vielstimmiger Chor 3
a) Die Stimme des Pragmatikers: Does theory matter? 3
b) Die Stimme des „Realisten“: Rechtsprechungspositivismus als Theorie-Double 4
c) Die Stimme des Theorie-Nihilisten: „Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ 5
d) Die Stimme des Theorie-Flüchtigen: „Niemand lässt gern eine Vivisektion über sich ergehen“ 6
e) Die Stimme des Anarchisten: „Against method! Anything goes!“ 7
f) Die Stimme des Aufklärers: „Sie tun nicht, was sie sagen, und sie sagen nicht, was sie tun“ 8
g) Die Stimme des Ästheten: „Wie sich Judiz und Kunst verbinden, das geht den Toren niemals ein“ 11
h) Die Stimme des Reflexionsverweigerers: Selbstbeobachtung als Krankheitssymptom 12
3. Theorie ist unser Schicksal! – oder: Skeptische Theorie statt Theorie-Skepsis 13

II. Das Theorie-Praxis-Problem (in) der Jurisprudenz 16
1. Jurisprudenz zwischen praktischer Wissenschaft und Geisteswissenschaft 16
2. Der doppelte Theorie-Begriff: Beobachter- und Teilnehmer-Theorie 17
3. Der doppelte Praxis-Begriff: Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungspraxis 18

III. Rechtstheorie als Theorie juridischer Eigengesetzlichkeit(en) 27
1. Die juridische Eigengesetzlichkeit als Um-willen der Rechtstheorie 27
2. Eigengesetzlichkeit des Rechts und Eigengesetzlichkeit der Rechtswissenschaft 30
3. Selbstand und Eigengesetzlichkeit des Rechts 32
4. Selbstand und Eigengesetzlichkeit der Rechtswissenschaft . . 37
5. Theorie der Praxis und Theorie für die Praxis. 38
a) Der positivistische Zugang: Wider den Rechts-moralismus 38
b) Der normativistische Zugang: Wider den Rechts-naturalismus 40

IV. Die (Kon-)Fusion juridischer Eigengesetzlichkeiten 43
1. Methodik und Dogmatik „ohne" Rechtsgewinnungstheorie 43
2. Die juridische(n) Eigengesetzlichkeit(en) in der Äquivokationsfalle. 46
a) Der schöpferische Charakter der Rechtsgewinnung 46
b) Die Verbindlichkeit des Rechts. 52
c) Die Wandelbarkeit des Rechts in der Zeit. 55
3. Die Theorie der totalen Auslegung – oder: Wo hat die Rechtserzeugung ihren Platz? 57
4. Das Selbstverständnis des dogmatischen „activism" – oder: Dogmatik als Rechtsquelle?. 62
5. Der Nexus von Rechtsgewinnungs-, Rechtsmethoden- und Rechtsquellenlehre 67

V. Rechtstheorie im Dienste der Eigengesetzlichkeit von Rechtswissenschaft und Recht 69
1. Schutzmechanismen zugunsten der Eigengesetzlichkeit der Rechtswissenschaft 70
a) Rechtstheorie als „Grenzpostendisziplin" 70
b) Rechtstheorie als „Rechtsanatomie" 74
2. Schutzmechanismen zugunsten der Eigengesetzlichkeit des Rechts 77
a) Relativierung durch Kontextualisierung 78
b) Schutz der Kontingenz des Rechts. 79

c) System-Skepsis 81
d) Die Grenzen der Logik. 84
e) Wider die Selbstermächtigung der Dogmatik 84
f) Entzauberung der Theorie durch Theorie. 85

VI. Das „anthropologische" Dilemma dichotomischer Rechtsgewinnungstheorie: Rollendiversität bei Personenidentität . . . 88

VII. Rechtstheorie im Dienste der Rechtspraxis – oder: Von der Umwegrentabilität der Grundlagenforschung. 90

I.
Theorie unter Verdacht – Theorie im Abseits?

1. Der curriculare Null-Wert der Theorie

Rechtstheorie ist, so will es scheinen, überflüssig. Wer das Studium der Rechtswissenschaften zuvörderst unter den Aspekten der Verschulung, der Bologna-Kompatibilität und des Praxisbezuges betrachtet und die rechtswissenschaftliche Forschung mit Hilfe der Parameter Drittmitteleinwerbung, Interdisziplinarität und Anwendungstauglichkeit misst, dem werden Wesen und Wert rechtstheoretischer Grundlagenerwägungen nahezu zwangsläufig fremd bleiben.

Und wer als Lehrer des Rechts seiner Verantwortung gerecht werden will, der wird nicht ohne Not seinen Studenten entgegentreten, wenn sie ihre Prüfungsvorbereitung ausrichten an dem Motto: „Das mag ja in der rechtswissenschaftlichen Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Examenspraxis."[1] Dass dieses Theorie-Verdikt in aller Regel nicht tiefsitzender Wissenschaftsphobie entspringt, sondern durchaus prüfungsrationalem Kalkül folgt, belegt untrüglich der Blick ins Gesetz: Unter den Pflichtfächern der Ersten Juristischen Staatsprüfung, wie sie, pars pro toto, die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen festsetzt, sucht man die Rechtstheorie vergebens.[2] Nicht einmal die salvatorische (Grundlagen-)Klausel, dass die Pflichtfächer im Lichte ihrer „geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen,

---

[1] Noch weitergehend ließe sich formulieren: „Das mag ja in der rechtswissenschaftlichen Theorie richtig sein, spielt aber in der Examens(vorbereitungs)praxis schlichtweg keine Rolle."

[2] Vgl. § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 bayJAPO (vom 13. 10. 2003, GVBl. S. 758); dies gilt umso mehr für die Prüfungsfächer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nrn. 1–4 bayJAPO.

rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen“[3] zu verstehen seien, verliert eine Silbe an die Rechtstheorie.[4] Und auch im noch übergangsweise, bis Ende 2006 geltenden Wahlfachkatalog der alten, 2003 außer Kraft getretenen JAPO scheint, wiewohl dort 13 Wahlfachgruppen in zum Teil beträchtlicher Detailgenauigkeit aufgeführt sind, die Rechtstheorie Anathema zu sein.[5] Selbst die der Rechtstheorie verwandte und mit ihr häufig verwechselte Methodenlehre[6] wird von

[3] § 18 Abs. 1 S. 1 bayJAPO.

[4] Es sei denn, dass man entweder „Rechtstheorie“ nur für eine andere, modernere (gar bloß modische?) Bezeichnung der herkömmlicherweise „Rechtsphilosophie“ genannten Disziplin erachtete (in diese Richtung namentlich *Arthur Kaufmann*, der die Rechtstheorie lediglich für eine „emanzipierte“ Form der Rechtsphilosophie, nämlich für eine „Juristenphilosophie“ hält: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, in: ders./Winfried Hassemer [Hrsg.], Einführung in die Philosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl. 1994, S. 1 [11] m. weit. Nachw.) oder dass man die Rechtstheorie lediglich als (noch verhältnismäßig junge) Subdisziplin der Rechtsphilosophie betrachtete. Beide Ansätze zur Rubrizierung der Rechtstheorie als Begriff und Disziplin entsprechen nicht dem hier zugrunde gelegten Verständnis von Rechtstheorie als von der Rechtsphilosophie in Erkenntnisinteresse, -gegenstand und -methode verschiedener juridischer Disziplin. Dazu näher unten III.1., S. 27 ff.

[5] Vgl. § 5 Abs. 3 Nrn. 1–13 bayJAPO a. F. (noch am ehesten dürfte WFG 2 einschlägig sein: „Rechts- und Staatsphilosophie; Rechtssoziologie“); für die Zweite Juristische Staatsprüfung vgl. die – den Wahlfachgruppen funktional entsprechenden – „Berufsbilder“ gemäß § 58 Abs. 3 Nrn. 1–7 bayJAPO.

[6] Bereits an dieser Stelle sei auf eine gravierende Folge des im Weiteren zu behandelnden antitheoretischen Affekts in der Rechtswissenschaft hingewiesen: Wiewohl Konsens darüber besteht, dass die Rechtswissenschaft sich aus einer Vielzahl von sich mit dem Phänomen des Rechts beschäftigenden Subdisziplinen zusammensetzt – wie beispielsweise der Rechtsphilosophie, der Rechtstheorie, der Rechtssoziologie, der Rechtsgeschichte, der Rechtsvergleichung, der Rechtsmethodik, der Rechtsdogmatik und der Rechtspolitik (oder besser: Rechtspolitologie?) –, herrscht über das Ob und Wie der Unterscheidung sowie über die Inbezugsetzung der Einzeldisziplinen zueinander alles andere als Einigkeit. Dieses – *intra*disziplinäre – Defizit konsentierter (rechts)wissenschaftstheoretischer Modellierung lässt sich besonders nachdrücklich an der Unterscheidung und Inbezugsetzung von Rechtstheorie und Methodenlehre einerseits (selbst die Überlegungen von *Bernd Rüthers*, der als einer der ganz wenigen überhaupt die Frage des „Verhältnisses zwischen Rechtstheorie und juristischer Methodenlehre“ aufwirft [Rechtstheorie, 2. Aufl. 2005, Rn. 983 ff.], bleiben unter wissenschaftstheoretischen Auspizien unbefriedigend; so scheint es, als bilde die juristische Methodenlehre nach *Rüthers* einen Teilausschnitt der darüber hinaus um die rechtsphilosophischen Aufgaben des Wertbezuges des Rechts angereicherten Rechtstheorie [vgl. bes.

der JAPO nur schamhaft umkreist: nicht als eigenes Prüfungsgebiet findet sie Erwähnung, sondern – in der Formel von der „Fähigkeit zu methodischem Arbeiten“[7] – mehr als Ausdruck denn als Gegenstand erfolgreichen Studiums. Sub specie der Examensrelevanz darf man daraus für die Rechtstheorie getrost eine Kontraindikation herauslesen. Darauf hat sich das akademische Programm weithin eingestellt und die Rechtstheorie in der Nähe des curricularen Null-Wertes angesiedelt.[8]

2. Der antitheoretische Affekt – oder: Ein vielstimmiger Chor

Doch es kommt noch schlimmer für die Rechtstheorie, bläst ihr doch sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft vom Recht nicht selten eine steife Brise ins Gesicht. *Carl Schmitt* hätte diesen soupçon gegen die Rechtstheorie wohl auf die Kurzformel gebracht: ‚Es gibt einen anti-theoretischen Affekt.‘[9] Dieser antitheoretische Affekt wird in unterschiedlichen Ton- und Stimmlagen zu Gehör gebracht. Im Folgenden seien aus dem vielstimmigen Chor einige besonders markante herausgegriffen.

a) Die Stimme des Pragmatikers: Does theory matter?

Da ist zunächst die Stimme des Pragmatikers. Er stellt, angesichts des Umstandes, dass die Jurisprudenz mit gutem Recht den Titel einer prak-

---

Rn. 998–1000]) und von Methodenlehre und Rechtsdogmatik andererseits aufzeigen (ein repräsentatives Bild für die – mangelnde, ja unsicher und unklar erscheinende – Unterscheidung von Rechtsmethodik und Rechtsdogmatik gibt der letzte Sammelband der „Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts“ ab: *Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem* [Hrsg.], Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004). Zur mehrdeutigen Verwendung von Theorie im juridisch-disziplinären Kontext nachfolgend II.2., S. 17 f.

[7] So § 16 Abs. 2 S. 2 bayJAPO.

[8] Zur „Ausbildungskrise als Grundlagenkrise“ (gemeint ist die Krise der Grundlagenfächer) erhellend: *Rüthers*, Rechtstheorie (o. Fußn. 6), Rn. 36.

[9] *Carl Schmitt* lässt seinen berühmten Traktat über „Römische[n] Katholizismus und politische Form“ (2. Aufl. 1925, S. 5) mit dem Einleitungssatz anheben: „Es gibt einen anti-römischen Affekt.“

tischen Wissenschaft für sich beansprucht, – mal naiv, mal subversiv, mal aggressiv – die Relevanzfrage: ‚Does theory matter?'[10] Wozu eigentlich eine eigenständige Theorie des Rechts, entscheidet sich doch alles in der Rechtspraxis? Der große amerikanische Verfassungsrichter *Oliver Wendell Holmes, Jr.*, stimmt die wirkmächtige Fanfare des Pragmatismus an, wenn er, „the view of our friend the bad man" wählend – wir dürfen dies wohl übersetzen mit: „die Sicht des kleinen Mannes" –, skandiert: „The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law."[11] Für die kontinentaleuropäische Sicht assistiert – neben vielen anderen – *Helmut Coing:* Ihm zufolge hat „die Rechtswissenschaft […] nichts anderes zu tun, als juristische Entscheidungen in der Praxis vorzubereiten."[12]

b) Die Stimme des „Realisten": Rechtsprechungspositivismus als Theorie-Double

Die vom Pragmatiker intonierte Melodie wird, wenn auch mit mancherlei Modulationen und Koloraturen versehen, aufgenommen vom „Realisten", der den allfälligen Theorie-Bedarf als durch die Judikatur befriedigt ansieht. Der – kaum zu Recht – als desavouiert geltende methodologische Positivismus muss seinen Platz räumen für einen zumeist recht krachledern daherkommenden Rechtsprechungspositivismus, der immer dann, wenn's darauf ankommt, als Theorie-Double engagiert wird. Das lässt sich just an der Staatsrechtslehre am beeindruckendsten belegen: Ihr großes Weimarer Theorie-Erbe aus dem „Richtungsstreit"

---

[10] Nachdrücklich macht *Stephen Toulmin* auf die Gefahr aufmerksam, dass der analytischen Wissenschaftstheorie im Verhältnis zur Physik der Kontaktverlust drohe, wenn erstere sich Untersuchungen zuwende, die „für jeden, der die Physik aus praktischem Umgang kennt, irgendwie eine Aura von Unwirklichkeit an sich haben. Was da gesagt wird, mag luzid und gelehrt sein und an Folgerichtigkeit nichts zu wünschen übriglassen, aber irgendwie scheint es danebenzutreffen. Es ist nicht falsch oder auf andere Weise fehlerhaft, es ist einfach irrelevant" (Einführung in die Philosophie der Wissenschaft, 1953, S. 7 f., zitiert nach *Ralf Dreier*, Was ist und wozu Allgemeine Rechtstheorie?, 1975, S. 21 Fußn. 50).

[11] *Oliver Wendell Holmes, Jr.*, The Path of the Law, in: Harvard Law Review 10 (1896/97), S. 457 (460).

[12] *Helmut Coing*, Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, 1959, S. 23.

hinter sich lassend, hat die Verfassungsrechtswissenschaft sich weithin mit dem Verfassungsgerichtspositivismus arrangiert und die Verfassungsjudikatur als Theorie-Ersatz akzeptiert.[13] Diese wirkmächtigste Spielart des Rechtsprechungspositivismus verfügt ihrerseits über diverse Inspirationsquellen, so – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine pragmatisch konnotierte, eine methodologisch drapierte, eine hermeneutisch imprägnierte und schließlich eine rechtssoziologisch inspirierte.[14] – Von diesem gleichsam behaviouristischen Methodenansatz aus betrachtet, der das in der Praxis an den Tag gelegte Verhalten der Rechtsanwender unumwunden mit dem Recht selbst identifiziert,[15] erschöpft sich die Notwendigkeit und die Berechtigung von Theorie in der nacheilenden Überhöhung der Praxis mittels wissenschaftlicher Reflexion, also in der wissenschaftlichen Überhöhung dessen, was man – auf der Grundlage eines naturalistischen Fehlschlusses – als „Rechtswirklichkeit" zu bezeichnen pflegt. Die – mindestens stillschweigend angenommene – normative Kraft des Faktischen findet ihr Pendant in der theoretischen Kraft des Praktischen.

c) Die Stimme des Theorie-Nihilisten: „Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft"

Die schrillste Stimme im Chor der Anti-Theoretiker aber gebührt und gehört nach wie vor *Julius von Kirchmann*, der bereits im Titel seiner aus dem Jahre 1848 datierenden Kampfschrift das Sendungsbewusstsein des Theorie-Nihilisten herauskehrt, wenn er „von der Wertlosigkeit

---

[13] Dazu stellvertretend *Bernhard Schlink*, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Der Staat 28 (1989), S. 161 ff.; *Josef Isensee*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Symposion für Richard Novak, 2000, S. 15 ff.; *Ulrich R. Haltern*, Die Rule of Law zwischen Theorie und Praxis, in: Der Staat 40 (2001), S. 243 ff.; *Matthias Jestaedt*, Verfassungsgerichtspositivismus, in: Hommage an Josef Isensee, 2002, S. 183 (188 ff.).

[14] Näher ausgeführt und mit zahlr. Nachw. bei *Jestaedt*, Verfassungsgerichtspositivismus (o. Fußn. 13), S. 190–203.

[15] Genau genommen geht es primär nicht um das Verhalten des Rechtsanwenders, sondern um die Deutung des für den Rechtsanwender bindenden Rechts, welche dessen Rechtsanwendungsverhalten motiviert und dirigiert.

der Jurisprudenz als Wissenschaft" handelt.[16] Zunächst betont *von Kirchmann* die Zweideutigkeit, die seiner Titelwahl anhafte: „Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz der Wissenschaft kann einmal heißen: ‚daß die Jurisprudenz zwar eine Wissenschaft, daß sie aber des Einflusses auf die Wirklichkeit und das Leben der Völker entbehre, wie ein solcher jeder Wissenschaft zukomme und gebühre'. Es kann aber auch heißen: ‚die Jurisprudenz ist theoretisch, als Wissenschaft wertlos, sie ist keine Wissenschaft und erreicht nicht den wahren Begriff derselben.'"[17] Auf die Feinsinnigkeit der Alternativität von Pest und Cholera, von ‚Minder-Wissenschaft' und ‚Nicht-Wissenschaft', lässt sich *von Kirchmann* indes nicht ein; er will ein für allemal mit dem Anspruch der Jurisprudenz als Wissenschaft aufräumen und fasst daher nach: „der Sinn des Themas *nach beiden Richtungen* drückt das aus, was ich Ihnen sagen will."[18]

d) Die Stimme des Theorie-Flüchtigen: „Niemand lässt gern eine Vivisektion über sich ergehen"

In unserem tour d'horizon darf die Stimme des Theorieflüchtigen nicht fehlen, der sich zwar regelmäßig nicht lauthals artikuliert, dessen Stimme aber doch Gewicht besitzt und im Chor der Antitheoretiker eine melodietragende Rolle besitzt. Was *Ralf Dreier* vor nunmehr bereits drei Jahrzehnten auf das Verhältnis von Rechtsdogmatikern und Rechtssoziologen münzte, kann, mutatis mutandis, auch für das Verhältnis von rechtsanwendungsbezogen Arbeitenden und Rechtstheoretikern ausgesagt werden: Es liegt, wie noch zu zeigen sein wird, in der Natur der Sache, dass der Rechtstheoretiker bei seinem der Rechtspraxis gewidmeten Räsonnement Erkenntnisse zutage fördert, die dem rechtsanwendungsbezogen arbeitenden Dogmatiker oder Praktiker unangenehm sind, ihn in seiner Unbefangenheit und Selbstsicherheit, seinem Selbstverständnis und seiner (Außen-)Darstellung stören. Pointiert

---

[16] *Julius von Kirchmann*, Von der Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft (1848), Ausgabe der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft 1969.

[17] *von Kirchmann*, Wertlosigkeit (o. Fußn. 16), S. 7.

[18] *von Kirchmann*, Wertlosigkeit (o. Fußn. 16), S. 7 (Hervorhebung nicht im Original).

diagnostiziert *Dreier* den Störenfried-Charakter analytischer Reflexion: „Niemand läßt gern eine Vivisektion über sich ergehen."[19]

e) Die Stimme des Anarchisten: „Against method! Anything goes!"

Die Begegnungen des praktisch wie wissenschaftlich tätigen Juristen mit eigenständiger juridischer Theorie sind regelmäßig nicht allzu häufig.[20] Am ehesten noch kommt der auf die Rechtspraxis ausgerichtete Jurist mit der Gebrauchstheorie des Rechts, der Methodenlehre, in Berührung. Zustand und Wert der herrschenden Rechtsmethodologie, d. i. der Rechtsgewinnungsreflexion für die *Teilnehmerperspektive*, werden daher nicht selten kurzerhand für die maßgeblichen Indikatoren für Zustand und Wert der Rechtstheorie, also der Rechtsgewinnungsreflexion aus der *Beobachterperspektive*, gehalten.[21] Und in dem Maße, in dem das Votum über Sinn und Nutzen der rechtswissenschaftlichen Methodenlehre – um es gelinde zu formulieren – wenig schmeichelhaft ausfällt, zieht das auch den Kurswert der Rechtstheorie ins Bodenlose. Daher darf es nicht Wunder nehmen, dass der antitheoretische Affekt sich zumeist in Gestalt oder doch in Begleitung des *antimethodologischen* Affekts äußert. Dafür seien vier Beispiele genannt:

(1) Die Reflexionsphobie des in der oder für die Rechtspraxis arbeitenden Juristen bedient sich gerne im methodenanarchistischen Arsenal des „Enfant terrible der Wissenschaftstheorie",[22] des in Wien geborenen Philosophen *Paul Feyerabend*, dessen Aufruf „Against method!" – „Wider den Methodenzwang" und dessen Remedur-Empfehlung: „Anything goes!" im zwischen Methodenbeliebigkeit und Methodenüberdruss

---

[19] *R. Dreier*, Allgemeine Rechtstheorie (o. Fußn. 10), S. 16; *Dreier* spricht denn auch in diesem Zusammenhang, a. a. O., S. 17, von „einem noch immer verbreiteten antisoziologischen Affekt".

[20] Das liegt freilich nicht nur an der Theorie-Phobie der Praxis, sondern in wahrscheinlich nicht minder großem Umfange auch an der Praxisentrücktheit so mancher Theorie, die keinerlei Impetus verspürt, nach dem Nutzen für die Praxis zu fragen und im esoterischen Zirkel Gleichgesinnter ihr Auskommen findet. – Zum Verhältnis von Rechtsdogmatik und Rechtstheorie s. unten II.2., S. 17 f., sowie V.2., S. 77 ff.

[21] Zur Unterscheidung der Theorie aus der Teilnehmer- und aus der Beobachterperspektive unten II.2., S. 17 f.

[22] So die Kennzeichnung durch *Hans Poser*, Wissenschaftstheorie, 2001, S. 178.

schwankenden Diskurs[23] offene Ohren finden und die eigene Reserve gegen Theorie und Methode so wunderbar rechtfertigen.[24]

f) Die Stimme des Aufklärers: „Sie tun nicht, was sie sagen, und sie sagen nicht, was sie tun"

(2) Ebendieser Methode-Theorie-Mechanismus entfaltet seine Wirksamkeit auch bei einer weniger radikalen, ja sogar im Ganzen vollauf berechtigten Methodenkritik, wie sie der Aufklärer äußert, dem *Ralph Christensen* seine Stimme verleiht. Der nach wie vor absolut herrschenden, besonders mit Namen wie *Karl Larenz* und *Claus-Wilhelm Canaris*[25] verbundenen und auch in der gerichtlichen Praxis verbaliter hochgehaltenen Methodenlehre hält er den Spiegel vor, wenn er in der treffenden Doppel-Ungleichung: „Sie tun nicht, was sie sagen, und sie sagen nicht,

---

[23] Auch nach beinahe 40 Jahren hat die Anamnese, die *Martin Kriele* in seiner Habilitationsschrift für die „gegenwärtige Methodendiskussion" aufstellt, weiterhin (nahezu unverändert) Bestand. Er sieht sie insonderheit in vier Paradoxien verstrickt: „1. Sie bemüht sich, die Richterfreiheit einzugrenzen und erweitert sie durch Vermehrung der zur Auswahl stehenden Methoden. 2. Sie strebt danach, die juristische Argumentation von dem Einfluß politischer Meinungen möglichst zu reinigen, ihre Theorien werden aber von Schulen geprägt, die sich unbemerkt selbst an politischen Zielvorstellungen orientiert haben. 3. Sie will die Interpretation des Grundgesetzes an materialen Verfassungstheorien orientieren, die aber nur richtig sein können, wenn sie sich ihrerseits am Grundgesetz orientieren. 4. Sie leitet Methodengesichtspunkte aus dem Grundgesetz her, aus dem sich aber ganz Verschiedenes entnehmen läßt, je nachdem, mit welcher Methode man es interpretiert" (Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. 1976 [1. Aufl. 1967], S. 36).

[24] *Paul Feyerabend*, Against Method. Outline of an Anarchistic Theory of Knowledge, 1975 (dt.: Wider den Methodenzwang. Skizze einer anarchistischen Erkenntnistheorie, 1976), im Folgenden zitiert nach der von *Paul Feyerabend* selbst modifizierten deutschen Neuausgabe von 1986. – Dabei wird freilich häufig nicht zur Kenntnis genommen, dass gerade *Feyerabend*, der seinen Methodenanarchismus augenzwinkernd-hintersinnig vorträgt, einen prononciert Theorie-bezogenen Ansatz verfolgt. Eine knappe und konzise Einführung in den wissenschaftstheoretischen Ansatz *Feyerabends* findet sich bei *Poser*, Wissenschaftstheorie (o. Fußn. 22), S. 178–185.

[25] Nach wie vor die methodologische Referenzgröße: *Karl Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991; s. auch *dens./Claus-Wilhelm Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995.

was sie tun“[26] die – zunächst und vor allem: objektive[27] – Unaufrichtigkeit des herrschenden Methodenkonzepts demaskiert. Man muss nicht so weit gehen und feststellen: ‚Wer Methode sagt, will betrügen‘, um die Methode – und damit notgedrungen auch die Theorie – im Dienste nicht der Offenlegung, sondern, ganz im Gegenteil, der Camouflage zu sehen.[28] Gerade das unübersehbare Auseinanderklaffen von Methodentheorie und Methodenpraxis – mit *Martin Kriele* ließe sich auch von dem Auseinanderklaffen von „Gelehrtenmethode“ und „Richtermethode“ sprechen[29] – wirkt sich für die Rechtstheorie nicht gerade ansehensteigernd aus.[30] Die aus der Wissenschaftstheorie stammende

---

[26] Vgl. *Ralph Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung?, 1989, S. 64, der die genannte Wendung auf die Judikatur münzt: „Die Gerichte tun nicht, was sie sagen, und sagen nicht, was sie tun“. Den Versuch, die richterliche Entscheidungs- und Begründungspraxis in einer anspruchsvollen und nicht nur die semantische, sondern auch die pragmatische Ebene einbeziehenden Theorie zu erfassen, unternehmen *Ralph Christensen* und *Hans Kudlich*: Theorie richterlichen Begründens, 2001.

[27] Bereits der junge *Carl Schmitt* verweist auf das bemerkenswerte Paradoxon, dass „zum Glück die Methode der Praxis besser [ist] als das, was die Praxis für ihre Methode hält“ (Gesetz und Urteil, 1912, S. 45). – S. ergänzend nochmals oben Fußn. 23.

[28] Dazu näher *Horst Sendler*, Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Rationalisierung der Entscheidungsfindung oder Camouflage der Dezision?, in: Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 457 ff. m. weit. Nachw. – Der politische Charakter der Methodenwahl ist längst erkannt und debattiert; richtungweisend *Dieter Grimm*, Methodenwahl als politischer Faktor (1982), in: ders., Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft, 1987, S. 347 ff. Bedauerlicherweise fokussiert sich der Diskurs häufig nur allzu begierig auf das politische Moment – und blendet dadurch die rechtsgewinnungstheoretischen Einflüsse auf die Methodenwahl weitgehend aus.

[29] Vgl. *Kriele*, Rechtsgewinnung (o. Fußn. 23), S. 43 ff., bes. 46, u. ö., der mit Recht moniert, dass die (nach wie vor) herrschende Methodenlehre eine „Gelehrtenmethode“, eine Methode für Rechtswissenschaftler, sei und nicht eine Rechtspraktikermethode, eine „Methode für Richter“ (a. a. O., S. 41 und 42 – ohne die Hervorhebung im Original). Entsprechend jüngst *Christoph Möllers*, Disziplinen und Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2006, § 3 Rn. 21 f., 23 ff., 35 ff., 40 ff., 52 ff., mit der Unterscheidung von „anwendungs- und wissenschaftsbezogenem Methodenverständnis“ (Rn. 23).

[30] Und umgekehrt hat just der Umstand, dass der herkömmlichen juristischen Methodenlehre ein rechtstheoretisch unterkomplexes Verständnis von Rechtsordnung und Rechtsgewinnungsprozess zugrunde liegt, erheblichen Anteil an dem Paradoxon, dass zugunsten der traditionellen Methoden der (Gesetzes-)Auslegung zwar unzählige (Lippen-?)Bekenntnisse abgelegt werden, dass im Ernstfall der

Unterscheidung zwischen dem Herstellungs- und dem Darstellungszusammenhang,[31] zwischen dem „context of discovery" und dem „context of justification"[32], zwischen der „via inventionis vel inquisitionis vel acquisitionis" und der „via iudicii vel resolutionis"[33] oder auch zwischen der Begründung des normativen Aktes, Urteil genannt, und der Erklärung des faktischen Vorganges des Urteilens[34] bekräftigt die Überzeugung, dass Theorie und Methode bestenfalls als konventionell-nutzloser Zierrat, schlimmstenfalls aber als Mechanismen zur Verschleierung der tatsächlichen Vorgänge fungieren.[35]

Rechtsanwendung aber doch nur eine verschwindend geringe Anzahl auf sie vertraut und die konkrete Rechtsgewinnung in strikter und ausschließlicher Befolgung der verbatim hochgehaltenen methodologischen Leitlinien vollzieht. Auch insoweit mag die Methodenpraxis des Bundesverfassungsgerichts, die sich schlagwortartig (und damit notwendigerweise verkürzend) als okkasionalistisch, eklektizistisch und pragmati(sti)sch charakterisieren lässt, pars pro toto stehen (Nachw. dazu bei *Matthias Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, S. 47 Fußn. 19).

[31] Vgl. dazu etwa *Wolfgang Hoffmann-Riem*, Methoden einer anwendungsorientierten Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, 2004, S. 9 (20 ff., bes. 23 f.); vgl. auch *Hans-Heinrich Trute*, Methodik der Herstellung und Darstellung verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, ebd., S. 293 (296 ff., 298 ff.) m. weit. Nachw.

[32] Grundlegend *Hans Reichenbach*, Experience and Prediction, 1938, S. 6 ff.; entsprechend etwa *Richard Alan Wasserstrom*, The Judicial Decision, 1961, S. 27. Weitere Nachw. aus dem deutschsprachigen Schrifttum etwa bei *Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung (o. Fußn. 30), S. 133 Fußn. 258.

[33] Zu dieser auf *Thomas von Aquin* zurückgehenden Distinktion: *J. Isaac*, La notion dialectique chez Saint Thomas, in: Revue des Sciences Philosophiques et Théologiques XXXIV (1935), S. 481 ff., bes. 483 m. Fußn. 11.

[34] Vgl. dazu *C. Schmitt*, Gesetz (o. Fußn. 27), S. 17 ff., bes. 18: „Die Begründung des *Urteils* ist mit der kausalen psychologischen Erklärung des *Urteilens* nicht zu verwechseln" (Hervorhebungen im Original).

[35] *C. Schmitt* greift in ähnlichem Kontext den Begriff der „Kaschierkomödienkunst" auf (Gesetz [o. Fußn. 27], S. 17). In bedenklicher Nähe zu diesem Vorwurf situiert sich *Gustav Radbruch* mit seinem geflügelt gewordenen Wort: „Die Auslegung ist das Ergebnis – ihres Ergebnisses", um fortzusetzen: „das Auslegungsmittel wird erst gewählt, nachdem das Ergebnis schon feststeht, die sogenannten Auslegungsmittel dienen in Wahrheit nur dazu, nachträglich aus dem Text zu begründen, was in schöpferischer Ergänzung des Textes bereits gefunden war" (Einführung in die Rechtswissenschaft, 7. und 8. Aufl. 1929, S. 129; dazu *Winfried Hassemer*, Juristische Hermeneutik, in: ARSP 72 [1986], S. 195 [210 f.]).

Sachregister

Äquivokationsfalle 46 ff., 79
– Kreativität 46 ff.
– Rechtswandel 55 ff.
– Verbindlichkeit 52 ff.
Antitheoretischer Affekt 3 ff.
Antimethodologischer Affekt 7 f., 8 ff. 11 f.
Antisoziologischer Affekt 7 N 19
auctoritas, non veritas 36, 55
Auslegung *s. a. Rechtserkenntnis*
– authentische 48 N 137
– autoritative 48 N 137
– doktrinelle 51 f. N 146
– verfassungskonforme 49 f.
Autonomie *s. Eigengesetzlichkeit*
Autopoietisches System
– Recht 36, 39 N 118, 57

Begriffsjurisprudenz 20 f., 22, 46
Beobachtertheorie 17 f.
Brückenbegriff 73 f.

Context of discovery 9 f.
context of justification 9 f.

Dynamik
– Recht 55 ff.
– Rechtsdeutung 33, 33 f. N 101
– Rechtsordnung 33 f. N 101, 35
Dogmatik
– deskriptive und präskriptive Sätze 85 N 256
– hypothetischer Charakter 83
– Instrumentalität 83
– Komplexitätsreduktion 76, 81 f. N 241
– Konsistenz und Kontingenz 79 ff.
– Kontextualisierung 78 f.
– mäeutische Funktion 37 N 111, 84 f.
– und Methodenlehre 2 f. N 6, 17 f.
– Rechtsanwendungswissenschaft 31, 32 N 95, 83, 86 f.
– Rechtserkenntnisdogmatik 60, 75 N 218, 87 N 260
– Rechtserkenntnisquelle 65 ff.
– Rechtserzeugungsdogmatik 61 N 180, 85 N 256, 87 N 260
– Rechtserzeugungsquelle 53 N 151, 62 ff.
– und Rechtsgewinnungstheorie 43 ff., 67 f.
– und Rechtspolitik 80 f., 85 N 256, 87
– und Rechtsproduktion 62 ff., 84 f.
– und Rechtssoziologie 6 f.
– und Rechtstheorie 3 ff., 16 ff., 31 f., 77 ff.
– Selbstermächtigung 62 ff., 84 f.
– Selbstand 37
– Stabilisierungs- und Entlastungsfunktion 83
– Steuerungsanspruch 85
– Systemdenken 81 ff., 86
– Teilnehmertheorie 17 f., 29, 76
– Verfügungswissen 18
„Doppeltes Rechtsantlitz“ 22 N 65, 24

Eigengesetzlichkeit
– holistische Betrachtung 43 ff.
– juridische 27 ff., 27 N 78, 46 ff., 69 ff., 86 f., 88, 90
– und Konsequentialismus 82 f.

– des Rechts 30 ff., 32 ff., 77 ff., 85 ff.
– der Rechtswissenschaft 30 ff., 37 f., 70 ff.
Eigenrationalität *s. Eigengesetzlichkeit*
Erkenntnisgegenstand
– und Methode 28 f. N 83, 31 N 92, 38 N 113, 73

Fehlerkalkül 44 N 129, 48 f. N 137
Freirechtsschule 21 N 62

Gegenstandsadäquanz
– Rechtsdeutung 33 f. N 101
Geltung 22 f., 28
– und Moral 39 f.
– rechtsordnungsrelative 55 N 161
Gesetzesauslegung 57 ff.
Gesetzgeber
– Geringschätzung 80 N 236
Gesetzessolipsismus 32 f. N 98
Grundlagenforschung 91

Interdisziplinarität 37 f., 38 N 114, 70 ff.
– disziplinäre Identität 73, 74
– disziplinäre Integrität 73, 74
– und juridische Eigengesetzlichkeit 70 ff., 72 f.
– monologischer Charakter 38, 72 f.
– Verklammerungstheoreme 73 f.
Interpretation *s. Rechtserkenntnis*
Intradisziplinarität 2 f. N 6, 27, 37, 38 N 114, 75 ff.
– Relativität der Charakterisierung 70 N 202

Jurisprudenz *s. a. Rechtswissenschaft(en)*
– Wissenschaftscharakter 13
Juristenrecht 63 N 186, 65 ff.

Kausalwissenschaft 30
Konkretisierungsdenken 61 f., 62 f. N 185
Kontingenz
– Autopoiesis des Rechts 39 N 118
– dogmatische Begriffsbildung 78
– Rechtstheorie-Verständnis 31 N 94
– Schutz durch Rechtstheorie 79 ff.

Legal Realism 4, 21 f. N 63
Logik *s. Rechtslogik*

Methode
– und Erkenntnisgegenstand 28 f. N 83, 31 N 92, 73
Methodenanarchismus 7 f., 8 N 24, 11 N 38
Methodenbeliebigkeit 7 f., 64 N 189
Methodenlehre/Methodik
– Camouflage 9 f.
– und Dogmatik 2 f. N 6, 17 f.
– Gebrauchstheorie des Rechts 7
– Rechtsanwendungswissenschaft 31, 32 N 95, 86 f.
– und Rechtsgewinnungstheorie 43 ff., 67 f., 75 N 217
– für Rechtspolitik 87
– und Rechtstheorie 2 f. N 6, 16 ff., 31 f., 77 ff.
– Selbstand 37
– Teilnehmertheorie 7, 17 f., 29, 76
– Theorie und Praxis 9 f.
– Verfügungswissen 18
Methodensynkretismus 28 N 80
Nichtigkeitsdogma 82 N 243

Norm
– mehrdeutige 48 f.
– präexistente 46
– rechtliche Bedingungsstruktur 22 f.
Normativismus
– Sein und Sollen 40 f.
Normativität 52 ff.
– äußere Autorität 55
– ideale und reale 55 N 159

– innere Autorität 54
– Positivität 54
– Recht 52
– rechtsordnungsrelative 55
– Rechtswissenschaft 52 ff.
– Verfassungstheorie 53 f.
Normcharakter
– historisch erste Verfassung 23
– Judikat 19, 22, 24 f., 34 f. N 103
– Privatrechtsgeschäft 22, 25 f., 34 f. N 103, 58 N 167
– Richterrecht 20 N 59
– Verwaltungsakt 19, 19 f. N 58, 22, 24 f., 34 f. N 103
Normenkontrolle
– enger Normbegriff 20 N 58
Normgeber
– als Normnehmer 24
Normherstellungsthese 46 N 132, 61 f.
Normverständnis 19 ff.
Normvollendungsthese 46 N 132, 61 f.
Normwissenschaft 30, 41

Operative Unilateralität 38 ff., 40 ff., 40 N 122
Orientierungswissen 18, 36, 69, 71 f. N 208

Philosophische Hermeneutik 61 f.
Positivismus
– Anwendungspositivismus 39 N 116
– Geltungspositivismus 39 N 116
– Kontingenz des Rechts 81 N 237
– Recht und Moral 38 ff.
– Rechtsprechungspositivismus *s. dort*
– Subsumtionspositivismus 20 f., 58 f., 60
Privatautonomie
– staatlich delegiert 25 N 75
Privatrechtsgeschäft
– Normcharakter 22, 25 f.
Praxis
– Rechtsanwendungspraxis 16, 18 f.
– Rechtsetzungspraxis 18 ff., 25 f.
– Relationsbegriff 18 ff.
– und Theorie 16 ff., 91

Recht
– autopoietisches System 36, 39 N 118
– Dynamik 55 ff.
– Geltung *s. dort*
– Geschichtlichkeit 79 ff.
– Kontingenz 79 ff.
– Lernfähigkeit 56 f.
– „materielle Zerklüftung“ 81 N 237, 83
– und Moral 38 ff.
– Normativität 52 ff.
– Selbstreferentialität 33, 35 f.
– Verbindlichkeit 52 N 147
– Vollpositivität 33, 35 N 104
– Wandelbarkeit 55 ff.
– wissenschaftliches (Juristenrecht) 63 N 186, 65 ff. N 192
Rechtsästhetik 11 f.
Rechtsanwendung
– als Rechtsauslegung 57 ff.
– und Rechtsetzung 18 ff., 23 ff.
Rechtsaussagesatz 45 N 130, 53
– Aussagenlogik 84 N 252
Rechtsbetrachtung
– dynamische 33, 33 f. N 101
– statische 32 f., 33 f. N 101, 56
Rechtsdogmatik *s. Dogmatik*
Rechtserkenntnis
– Ergebnis ihres Ergebnisses 10 N 35
– „evolutive“ Auslegung 33 N 99
– als Gesetzesauslegung 57 f., 59 f.
– als Kunst 11 f.
– „objektive“ Auslegung 8 N 25, 33 N 98, 33 N 99, 61, 63, 65 N 190, 80

– als Rechtskonkretisierung 47
– schöpferischer Charakter 47 ff.
– Teil der Rechtsanwendung 59
Rechtserkenntnisquelle 45, 50 ff.
– Dogmatik 65 ff.
Rechtserzeugung *s. a. Rechtsetzung*
– schöpferische 50 ff., 60
– stufenförmige 22 ff., 62
Rechtserzeugungsdogmatik 75 N 218, 87 N 260
Rechtserzeugungsquelle 45, 50 ff.
– Dogmatik 62 ff.
Rechtserzeugungszusammenhang 22 ff., 33, 34, 40
Rechtsetzung *s. a. Rechtserzeugung*
– gleich Gesetzgebung 19 ff.
– und Rechtsanwendung 23 ff.
– versus Rechtsanwendung 19 ff.
Rechtsfähigkeit 78 f. N 230
Rechtsfortbildung 50 N 140, 61 N 175
Rechtsgewinnung
– kreativer Charakter 46 ff.
– und Methodenlehre 9 f. N 30, 43 ff., 67 f.
– Prozesscharakter 22 ff.
– und Rechtsquellenlehre 22, 63 N 186, 67 f.
– Stellung des Gesetzes 22 ff.
– Theorie und Praxis 17 f.
Rechtsgewinnungstheorie 18, 75 N 219
– „anthropologisches Dilemma“ 88 f.
– exekutive 44 N 129
– integralistische 43 ff., 62, 64 f. N 189
– judikative 44 N 129
– juridische Eigengesetzlichkeiten 27 ff., 27 N 78, 46 ff., 69 ff., 86 f., 88, 90
– legislative 44 N 129
– und Methodenlehre 18 N 53, 43 ff., 67 f., 75 N 217
Rechtsindividualisierung 22, 23 ff., 34, 62
– bedingte 24
Rechtsinhaltsbegriff 20 N 58, 78 f.
Rechtskonkretisierung 22, 23 ff., 34, 62
Rechtslehre
– Allgemeine 28 N 80
Rechtslogik 84
Rechtsmethodik *s. Methodenlehre*
Rechtsmoralismus 38 f.
Rechtsnaturalismus 40 f.
Rechtsordnung *s. a. Recht*
– Widerspruchsfreiheit 84
Rechtsphilosophie
– Normativität 53
– und Rechtstheorie 2 N 4, 29, 83 f. N 251
Rechtspolitik 59 f. N 171, 64 N 189, 80 N 235
– Begriffsbildung 32 N 96
– Rechtserzeugungsdogmatik 61 N 180, 85 N 256, 87 N 260
– und Rechtstheorie 81 N 238
– wissenschaftliche 86 f., 87 N 260
Rechtspositivismus *s. Positivismus*
Rechtspraxis *s. Praxis*
Rechtsproduktion
– dogmatische 25 N 74, 59 f. N 171, 64 f. N 189
– Normkonkretisierung 46 f., 62 f. N 185
– politische 25 N 74, 59 f. N 171, 64 f. N 189
Rechtspraxis 16 f., 18 ff., 26 N 77, 41
– Rechtsanwendungspraxis 16, 18 f.
Rechtsprechungspositivismus 4 f.
Rechtsquellenlehre 20, 22 f., 24 ff., 65 f. N 192
– Juristenrecht 63 N 186, 65 ff. N 192

– und Rechtsgewinnungslehre 22, 63 N 186, 67 f.
– Richterrecht 20 N 59
Rechtsrealismus 32, 42, 42 N 125, 77
– Legal Realism *s. dort*
Rechtssatz 45 N 130, 53
– Aussagenlogik 84
Rechtssoziologie
– und Rechtstheorie 29 f.
Rechtssubjektivität 78 f. N 230
Rechtstheorie 28 ff.
– analytische 29, 75 N 219, 76 N 220
– Beobachtertheorie 7, 16, 17 f., 29, 69, 76, 85 f.
– curriculare Bedeutung 1 ff.
– und Dogmatik 3 ff., 16 ff., 31 f.
– „Grenzpostendisziplin" 70 ff.
– ideologiekritische 83, 86
– und Methodenlehre 2 f. N 6, 16 ff., 31 f.
– Neutralität („Teilnahmslosigkeit") 76 f.
– normativistische 40 ff.
– normwissenschaftliche Firewall 71 f.
– Orientierungswissen 18, 36, 69, 71 f. N 208
– positivistische 38 ff.
– Praxisferne 7 N 20
– (rechts)realistische 77
– „Rechtsanatomie" 74 ff.
– und Rechtsbegriff 28
– Rechtsinhaltslehre 29 N 86
– und Rechtsphilosophie 2 N 4, 29
– und Rechtssoziologie 29 f.
– und Rechtswissenschaftstheorie 69 N 197
– Regelskepsis 81 ff., 86
– Schnittstellenmanagement 71
– Schutz der Rechtspraxis 77 ff., 85 ff.
– Systemskepsis 81 ff.
– Um-willen 27 ff.
– unterschiedliche Konzepte 26 f. N 80
– Unausweichlichkeit 13 ff.
– und Verfassungstheorie 29 N 87, 52 ff.
Rechtswandel
– endogener 56 f.
– exogener 56 f.
Rechtswesensbegriff 20 N 58, 78
„Rechtswirklichkeit" 5, 41, 41 f. N 124, 57
Rechtswissenschaft(en) *s. a. Jurisprudenz*
– anwendungsbezogene (angewandte) 16 ff., 70, 70 N 202
– Ausdifferenzierung 2 f. N 6
– Aussagenlogik 84
– „autistische" 72 f.
– deskriptive 53
– Entscheidungswissenschaft 63 N 187
– Geisteswissenschaft 16 f.
– Handwerklichkeit 11
– Interessenjurisprudenz 62 N 183
– Konkretisierungsjurisprudenz 62
– normative 52 ff.
– praktische Wissenschaft 3 f., 16 f.
– Richterzentrierung 18 f., 59 N 171
– Systemdenken 81 ff.
– Wertlosigkeit 5 f., 80
– Wertungsjurisprudenz 62
Rechtswissenschaftler
– Rollenvielfalt 80 f., 81 N 238, 88 f.
Rechtswissenschaftstheorie *s. a. Intradisziplinarität*
– und Rechtstheorie 69 N 197
Reine Rechtslehre 22 ff., 48 f. N 137, 64 N 189
Relationsbegriff 78 f.
Relativismus 91
Richterbild 20 f., 21 N 61

Richterrecht 61 N 175
Rollenvielfalt
– bei Personenidentität 88 f.

Schlüsselbegriff 73 f.
Sed quis custodiet ipsos custodes? 85 f. N 257
Sein und Sollen 40 ff., 42 N 125
Selbstand
– des Rechts 31, 32 ff., 77
– der Rechtswissenschaft 31, 37 f.
Skeptizismus 79 f. N 234, 83, 91
Statik
– Rechtsdeutung 33 f. N 101, 56
– Rechtsnorm 34
– Rechtsordnung 33, 35
Steuerungswissenschaftlicher Ansatz 59 N 170, 63 f.
Stufenbau der Rechtsordnung 22 N 64, 23
– genealogischer 23 N 69
– axiologischer 23 N 69
Subsumtionsautomat 20 f.
Systemdenken 81 ff.
– Dogmatismus 82 N 243
– widerlegliche Regelhaftigkeitshypothesen 82 f.

Tantum valet quantum probat 51 N 146, 54
Teilnehmertheorie 17
Theorie
– Beobachtertheorie 7
– und Praxis 16 ff.
– Relationsbegriff
– Teilnehmertheorie 17
– Überwachungsfunktion 85 N 257
Transsubstantiation
– modale 83 N 250
Trennungsthese 39 N 117

Verbindlichkeit
– Recht 52 ff.
Verbundbegriff
– interdisziplinärer 73 f.
Verfassungstheorie
– disziplinärer Status 53 f. N 153
– grundgesetzgemäße 54 N 156
– innere Autorität 54
– materiale Richtigkeitshypothese 53
– Normativität 53 ff.
– und Verfassungsrecht 54
Verfassungswandel 55 f. N 162
Verfügungswissen 18